

Top:

Beschlussvorlage Bippen BIP/048/2025

Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.09.2025	Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	Vorberatung
06.10.2025	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
22.10.2025	Gemeinderat Bippen	Entscheidung

65. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau – SO Fläche in Bippen (Windenergieanlagen)

Die Samtgemeinde Fürstenau, Herr Wagener, hat mit der Planungsabteilung beim Landkreis Osnabrück folgendes Vorgehen zur 65. Änderung des F-Plans abgestimmt:

- Der Geltungsbereich der 65. Änderung wird erweitert auf den bisherigen Geltungsbereich der 43. Änderung des F-Plans, OHNE den "SO Freizeitpark", der in der anhängenden Karte hell gekennzeichnet ist. Dabei handelt es sich um das gesamte Gebiet des ehemaligen Freizeit- und Ferienparks. Die ehemaligen Kasernenanlagen werden in getrennten Verfahren zu GE/GI oder Soziale Einrichtung entwickelt. Dies geschieht in getrennten Verfahren, um den Fortgang der 65. Änderung nicht zu behindern.
- Die bisherigen Sondergebiete Windenergie werden in den neuen Geltungsbereich übernommen und können weiter auf das minimal erforderliche Maß reduziert werden. Sofern nach Festlegung der tatsächlichen Anlagenstandorte also eine Verkleinerung der SO-Flächen möglich ist, ist von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Für diese Flächen gilt die "Rotor-in-Regelung". Es wird eine Höhenbegrenzung von 290 m aufgenommen. Ob die Höhenbegrenzung im F-Plan tatsächlich möglich ist, muss noch abgestimmt werden.
- Die übrigen Flächen werden entsprechend ihrer aktuellen und tatsächlichen Nutzung erfasst, also Wald, Freifläche, Biotop, Verkehrsanlage o. ä.. Bei der in der Karte blau gekennzeichneten Fläche handelt es sich um das Munitionsdepot, das als Feuerwerkslager genutzt wird (BlmSchG-Genehmigung als Außenbereichsnutzung liegt vor).
- Die Gemeinde Bippen hat in den gemeindlichen Gremien und in einer Öffentlichkeitsveranstaltung über die SO Fläche in Bippen (WEA 10 und 11) zu beraten. Der gemeindliche Wille ist für die F-Planung ausschlaggebend. Insofern wird erst nach Rückmeldung aus der Gemeinderatssitzung abschließend entschieden, ob die in der Karte grün gekennzeichnete Fläche im Entwurf bleibt oder entfällt.

Nach dem bisherigen Zuwegungsplan erfolgt die Erschließung der Standorte im Wesentlichen über die Fensterbergstraße (ehemalige Panzerstraße, privat) und den Lengericher Weg (Pflasterstraße, Stadt Fürstenau). Die Erschließung der WEA 10 erfolgt zu einem Teil über öffentliche Straßen der Gemeinde Andervenne. Für die Benutzung öffentlicher Wege sind zu gegebener Zeit straßenrechtliche Sondernutzungsverträge abzuschließen, in denen u. a. die Beseitigung der zu erwartenden Straßenschäden zu regeln ist. Straßen der Gemeinde Bippen sind nach aktueller

Planung nicht betroffen.

Bei der o. a. Vorgehensweise wird seitens der Samtgemeinde Fürstenau, Herrn Wagener, keine Notwendigkeit für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gesehen, da die aus kommunaler Sicht wichtigen Regelungen auf F-Plan-Ebene abgearbeitet werden und der gemeindliche Planungswille der Mitgliedsgemeinden berücksichtigt wird.

Kein Beschlussvorschlag.

Der Bürgermeister

(Tolsdorf)

Anlage